

alt

neu (**Änderungen fett und kursiv hervorgehoben**)

Landkreis Ludwigsburg

Landkreis Ludwigsburg

Tarif

Tarif

Für

- die Inanspruchnahme des Baurechtsamtes
- die Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau
- sonstige Gutachten
- die Inanspruchnahme des übrigen technischen Bereichs

Für

- die Inanspruchnahme des ***Fachbereichs Bauen***
- die Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau
- sonstige Gutachten
- die Inanspruchnahme des übrigen technischen Bereichs (***mit Ausnahme der Gewerbeaufsicht***)

und

- die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

und

- die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Gültig ab 01. Januar 2002

Gültig ab 01. April 2008

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Landkreises Ludwigsburg

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen
und
für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem I. Abschnitt des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Entgeltrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nicht anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenden Auslagen abgegolten.

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Landkreises Ludwigsburg

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen
und
für die privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dem I. Abschnitt des nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Entgeltrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nicht anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenden Auslagen abgegolten.

7. Die Stundensätze unter Nr. 5 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VWV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i. S. von § 21 Abs. 1 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (III. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

III. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.10.1995 außer Kraft.

7. Die Stundensätze unter Nr. 5 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VWV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Privatrechtliche Nutzung von Kreisstraßen

Für die Einräumung eines Rechts i. S. von § 21 Abs. 1 des Strassengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) erhebt der Landkreis ein Entgelt nach dem II. Abschnitt des beigefügten Verzeichnisses. Es wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Sondernutzungsgebühren (III. Abschnitt der Gebührensatzung des Landkreises) festgesetzt und erhoben.

III. Inkrafttreten

***Diese Regelung tritt am 1. April 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.***